



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Tischtennisverein Floh-Seligenthal**“ (**TTV Floh-Seligenthal e.V.**) und hat seinen Sitz in 98593 Floh-Seligenthal. Er wurde am 02.06.2016 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt durch eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung, bei Minderjährigen durch einen der gesetzlichen Vertreter. Mit seiner Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, die ihm beim Beitritt ausgehändigt wird.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum auf der Beitrittserklärung.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit **bei 51% Anwesenheit**.



5. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich **3** Monate vor Ablauf des Kalenderjahres anzuzeigen und der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten ist
- durch Ausschluss, den der Vorstand mit **zwei** Drittel Mehrheit und sofortiger Wirkung verfügt
- Streichung von der Mitgliederliste

5.1. Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die Satzung vorsätzlich verletzt. Dem Auszuschließenden sind vor dem Beschluss die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen, ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5.2. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens ein Monat vergangen ist.

6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit. Sie besitzen Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen **und sind beitragsbefreit.**

§4

Beitrag

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist für ein Jahr im Voraus bis Ende Februar des betreffenden Jahres zu entrichten. Bei Beitritt **im 1.HJ** wird der komplette Jahresbeitrag, bei Beitritt im **2.HJ wird** 50% des Jahresbeitrages fällig.

2. Der Beitrag kann in Härtefällen auf Antrag vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

3. Rückzahlung von Beiträgen kann in Ausnahmefällen stattfinden.

4. **Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit**, können jedoch freiwillig zahlen.



§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Versammlungen stimm- und wahlberechtigt; eine Stimm- und Wahlberechtigung setzt eine mindestens dreimonatige Mitgliedsdauer voraus.
2. Mitglieder haben das Recht, am Spielbetrieb und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit der Verein diese anbietet.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle, die bei der Ausübung des Sports (Training, Punkt- und Freundschaftsspiele, Meisterschaften) auf den hierzu zur Verfügung stehenden Anlagen sowie den An- bzw. Abreisewegen eintreten, die über die Versicherungsleistung hinausgehen.
4. Verbunden mit den Rechten der Mitglieder sind die Pflichten gegenüber der Vereinsgemeinschaft, die den Spielbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins gewährleisten sollen. Die Pflichten (z.B. Materialpflege, Turnierorganisation, Mannschaftsführung, Nachwuchstraining etc.) können entweder in aktiver Leistung oder durch einen finanziellen Beitrag erbracht werden.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien des Vereins
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Festlegung der Höhe des jährlichen Beitrages



- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Änderung der Satzung
 - die Bestimmung weiterer Funktionen im Verein und deren Besetzung
z.B. Jugendwart, Zeugwart etc.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt; sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Übersendung der Tagesordnung per E-Mail einberufen.
4. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn diese der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb eines Monats zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die dem Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
7. Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse dieser Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und von dem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Position eines Ehrenvorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.



4. Nach Annahme der **Satzung wird der Vorstand** und die Kassenprüfer gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl des alten Vorstandes ist möglich.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter nach Bedarf einberufen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Nachwahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden muss, durch ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§9

Vertretung des Vereins

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Gerichtsstand ist 98617 Meiningen.

§10

Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer, die Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand gemäß § 8. Abs. 2 angehören.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde **in 98593** Floh-Seligenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der vorstehende Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 02. Juni 2016 in **98593 Floh** beschlossen.